



An alle Studentinnen und Studenten
der Universität Freiburg

Vorinformation: Änderungen bezüglich der digitalen Bereitstellung von Texten für die Lehre ab dem 01.01.2017

Sehr geehrte Studierende,

mit diesem Schreiben informiere ich Sie über Änderungen bezüglich der digitalen Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Textmaterialien aus gedruckten Werken. Nach aktuellem Stand werden ab dem 01.01.2017 neue Regelungen in Kraft treten, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von online abrufbaren Texten, unter anderem über die Lernplattform ILIAS, haben.

Warum ändert sich etwas?

Bislang konnten Lehrende an Hochschulen im Rahmen des § 52a UrhG kleinere Teile eines Werkes (bis zu 12% bzw. max. 100 Seiten), Sprachwerke geringen Umfangs sowie Artikel aus Zeitschriften und Zeitungen zur Veranschaulichung in der Lehre für einen abgegrenzten Personenkreis (i.d.R. passwortgeschützter Zugang für Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen über die Lernplattform ILIAS) für die begrenzte Dauer der Lehrveranstaltung (meist ein Semester) zugänglich machen. Für die Nutzung dieser Textwerke zahlten die Länder bisher eine pauschale Vergütung an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort), welche die Tantiemen aus Zweitnutzungsrechten von Texten verwaltet. Diese Pauschalregelung läuft zum 31.12.2016 aus. Ende September wurde ein neuer Rahmenvertrag zwischen der VG Wort und der Kultusministerkonferenz (KMK) geschlossen, der die Regelung ablöst und eine Einzelmeldung der verwendeten Texte an die VG Wort unter Angabe des Werkes, des Umfangs und der Kursteilnehmerzahl vorsieht. Dies gilt für jeden unter den Rahmenvertrag fallenden Text, für jede Veranstaltung einzeln, jedes Semester erneut.

In einem Pilotprojekt der Universität Osnabrück wurde dieses Verfahren ausführlich evaluiert und der Aufwand erhoben. Die elektronische Bereitstellung von Materialien ging dort sehr deutlich zurück, und durch die im Rahmenvertrag verankerte Verpflichtung, vorrangige Verlagsangebote zu recherchieren und zu nutzen, sowie die der VG Wort zugesprochenen Prüfrechte auf Einhaltung der Einzelfallmeldung ergaben sich zusätzliche Unsicherheiten. Insgesamt entstanden deutliche Nachteile für Lehrende und Studierende.

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Prorektorin für Studium und
Lehre

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-6970
Fax 0761/203-6972

prorektorin.lehre@uni-freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Freiburg, 24.11.2016

■ Aufgrund dieser Ergebnisse haben sich die Landesrektorenkonferenz (LRK) Baden-Württemberg und die Universität Freiburg – ebenso wie eine Vielzahl weiterer Landesrektorenkonferenzen und Hochschulen – entschieden, dem Rahmenvertrag zur Einzelerfassung nicht beizutreten. Mit dieser Entscheidung beabsichtigen die LRKs und Hochschulen, auf eine Rückkehr zur pauschalierten Vergütung hinzuwirken, um eine zeitgemäße Lehre weiterhin zu ermöglichen.

Wir möchten betonen, dass die Entscheidung nicht aus Kostengründen gefallen ist. Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg, wie auch die Hochschulen der anderen Bundesländer, erkennen das Recht der Autorinnen und Autoren auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit voll an. Allerdings würde ein Beitritt zum Rahmenvertrag einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen, ohne eine befriedigende Situation herbeizuführen.

Was ändert sich ab dem 01.01.2017?

Weite Teile des bislang elektronisch bereitgestellten Materials sind von der Neuregelung nicht betroffen. So können etwa weiterhin Vorlesungsfolien und Skripte, gemeinfreie Werke oder Inhalte, für die an der Universität eine entsprechende Lizenz zur Nutzung vorliegt (etwa E-Journals oder E-Books), genutzt werden.

Dennoch müssen Sie als Studierende damit rechnen, dass in einigen Fällen Texte in Form eines papierbasierten Handapparats oder einer Kopiervorlage in Seminarbibliotheken oder der Universitätsbibliothek bereitgestellt werden.

Nach aktuellem Stand bedeutet der Nichtbeitritt zum Rahmenvertrag für Lehrende und Studierende ab dem 01.01.2017 den Verzicht auf die Bereitstellung einzelner (eingescannter) Buchkapitel und Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften. Texte, die bisher nach § 52a UrhG in Lernplattformen der Universität (z.B. ILIAS) bereitgestellt wurden, müssen zum 01.01.2017 entfernt werden.

Eine Übersicht darüber, welche Materialien vom neuen Rahmenvertrag betroffen sind und welche nicht, finden Sie in der beigefügten Folie. Was grün umrandet ist, ist von der Neuregelung nicht betroffen. Was in der rechten Spalte steht, durfte auch bisher schon nicht als Online-Material zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Einschränkungen finden Sie unter der Überschrift „Nutzung nach § 52a“ im unteren Teil.

Was sollte ich als Student/in (bereits jetzt bzw.) bis spätestens 31.12.2016 tun?

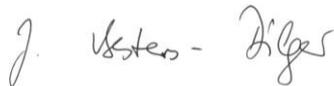
Da die Regelung ab dem 01.01. 2017 in Kraft tritt, sollten Sie sich bis spätestens 31.12.2016 alle bis zu diesem Zeitpunkt in den für Sie freigeschalteten Kursen in ILIAS (oder sonstigen von den Lehrenden genutzten Online-Semesterapparaten) eingestellten Materialien, die unter § 52a UrhG fallen (s. angefügte Folie), herunterladen, damit Sie Ihnen auch ab dem 01.01.2017 zur Verfügung stehen. Materialien und Texte, die Sie für Ihr Studium zum privaten Gebrauch auf ihrem persönlichen Rechner gespeichert haben, können Sie auch nach dem 01.01.2017 für Ihr Studium nutzen.

Der Hochschulleitung ist bewusst, dass insbesondere die Studierenden Leidtragende dieser Entscheidung sind, mit der ihnen möglicherweise Mehraufwände gegenüber der bisherigen Praxis entstehen. Die Entscheidung, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, ist keine befriedigende Lösung des Problems, sondern Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, durch Verhandlungen zu einer praxistauglichen Regelung zurückzukehren.

Gemeinsam mit weiteren Landesrektorenkonferenzen, der KMK und der HRK setzen sich die LRK Baden-Württemberg und die Universität Freiburg weiterhin dafür ein, dass so schnell wie möglich eine neue Absprache getroffen wird, die eine umfassende Bereitstellung von Materialien für die Studierenden sicherstellt und eine Mehrarbeit auf Seiten der Lehrenden vermeidet. Im Moment müssen wir davon ausgehen, dass dies bis zum 31.12.2016 nicht gelingt.

Eine endgültige Information wird Ihnen vor Weihnachten zugehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Juliane Besters-Dilger
Prorektorin für Studium und Lehre

Anlage:

- Informationsgrafik

Links zum Hintergrund:

- Abschlussbericht des Pilotversuch an der Universität Osnabrück:
<https://repositorium.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251>
- Stellungnahme zum Vereinfachungsvorschlag der VG Wort:
https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/stellungnahme_verbesserungsvorschl%C3%A4ge_2016_06_07.pdf
- Stellungnahme der LRK Baden-Württemberg:
http://www.lrk-bw.de/images/PM_VG_Wort_18.10.pdf

Unter welchen Voraussetzungen dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

Welche Materialien sind von den Änderungen ab 01.01.2017 betroffen?

